STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 015 489

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang:	Kombinationsstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät, B.A.
Hochschule:	Universität Augsburg
Standort:	Augsburg
Datum:	27.06.2023

Teilstudiengänge:

Anglistik/Amerikanistik (Hauptfach), B.A.
Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Anglistik/Amerikanistik (Nebenfach), B.A.
Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Franko-Romanistik (Frankoromanistik) (Hauptfach), B.A.
Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Italo-Romanistik (Italoromanistik) (Hauptfach), B.A.
Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Italo-Romanistik (Italoromanistik) (Nebenfach), B.A.
Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Ibero-Romanistik (Iberoromanistik) (Hauptfach), B.A.
Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Franko-Romanistik (Frankoromanistik) (Nebenfach), B.A.
Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Ibero-Romanistik (Iberoromanistik) (Nebenfach), B.A.
Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

1. Entscheidung

Anglistik/Amerikanistik (Hauptfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Anglistik/Amerikanistik (Nebenfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Franko-Romanistik (Frankoromanistik) (Hauptfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Italo-Romanistik (Italoromanistik) (Hauptfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Italo-Romanistik (Italoromanistik) (Nebenfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Ibero-Romanistik (Iberoromanistik) (Hauptfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Franko-Romanistik (Frankoromanistik) (Nebenfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Ibero-Romanistik (Iberoromanistik) (Nebenfach), B.A.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Anglistik/Amerikanistik (Hauptfach), B.A.

Zur Sicherung des Studienerfolgs und dem Nachweis, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist, muss die Universität geeignete Daten erheben und auswerten. Dazu gehört ein Abgleich der für jedes Modul angegebenen studentischen Arbeitsbelastung mit der von den Studierenden für ein Modul tatsächlich aufgewendeten Zeit. Ergeben sich erhebliche Diskrepanzen, müssen die Gründe erhoben werden. Auf dieser Grundlage müssen Maßnahmen abgeleitet werden. Der Erfolg der Maßnahmen muss fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden. Die Beteiligten müssen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§§ 12 Abs 5, 14 BayStudAkkV)

Anglistik/Amerikanistik (Nebenfach), B.A.

Zur Sicherung des Studienerfolgs und dem Nachweis, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist, muss die Universität geeignete Daten erheben und auswerten. Dazu gehört ein Abgleich der für jedes Modul angegebenen studentischen Arbeitsbelastung mit der von den Studierenden für ein Modul tatsächlich aufgewendeten Zeit. Ergeben sich erhebliche Diskrepanzen, müssen die Gründe erhoben werden. Auf dieser Grundlage müssen Maßnahmen abgeleitet werden. Der Erfolg der Maßnahmen muss fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden. Die Beteiligten müssen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§§ 12 Abs 5, 14 BayStudAkkV)

Franko-Romanistik (Frankoromanistik) (Hauptfach), B.A.

Zur Sicherung des Studienerfolgs und dem Nachweis, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist, muss die Universität geeignete Daten erheben und auswerten. Dazu gehört ein Abgleich der für jedes Modul angegebenen studentischen Arbeitsbelastung mit der von den Studierenden für ein Modul tatsächlich aufgewendeten Zeit. Ergeben sich erhebliche Diskrepanzen, müssen die Gründe erhoben werden. Auf dieser Grundlage müssen Maßnahmen abgeleitet werden. Der Erfolg der Maßnahmen muss fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden. Die Beteiligten müssen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§§ 12 Abs 5, 14 BayStudAkkV)

Italo-Romanistik (Italoromanistik) (Hauptfach), B.A.

Zur Sicherung des Studienerfolgs und dem Nachweis, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist, muss die Universität geeignete Daten erheben und auswerten. Dazu gehört ein Abgleich der für jedes Modul angegebenen studentischen Arbeitsbelastung mit der von den Studierenden für ein Modul tatsächlich aufgewendeten Zeit. Ergeben sich erhebliche Diskrepanzen, müssen die Gründe erhoben werden. Auf dieser Grundlage müssen Maßnahmen abgeleitet werden. Der Erfolg der Maßnahmen muss fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden. Die Beteiligten müssen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§§ 12 Abs 5, 14 BayStudAkkV)

Italo-Romanistik (Italoromanistik) (Nebenfach), B.A.

Zur Sicherung des Studienerfolgs und dem Nachweis, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist, muss die Universität geeignete Daten erheben und auswerten. Dazu gehört ein Abgleich der für jedes Modul angegebenen studentischen Arbeitsbelastung mit der von den Studierenden für ein Modul tatsächlich aufgewendeten Zeit. Ergeben sich erhebliche Diskrepanzen, müssen die Gründe erhoben werden. Auf dieser Grundlage müssen Maßnahmen abgeleitet werden. Der Erfolg der Maßnahmen muss fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden. Die Beteiligten müssen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§§ 12 Abs 5, 14

BayStudAkkV)

Ibero-Romanistik (Iberoromanistik) (Hauptfach), B.A.

Zur Sicherung des Studienerfolgs und dem Nachweis, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist, muss die Universität geeignete Daten erheben und auswerten. Dazu gehört ein Abgleich der für jedes Modul angegebenen studentischen Arbeitsbelastung mit der von den Studierenden für ein Modul tatsächlich aufgewendeten Zeit. Ergeben sich erhebliche Diskrepanzen, müssen die Gründe erhoben werden. Auf dieser Grundlage müssen Maßnahmen abgeleitet werden. Der Erfolg der Maßnahmen muss fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden. Die Beteiligten müssen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§§ 12 Abs 5, 14 BayStudAkkV)

Franko-Romanistik (Frankoromanistik) (Nebenfach), B.A.

Zur Sicherung des Studienerfolgs und dem Nachweis, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist, muss die Universität geeignete Daten erheben und auswerten. Dazu gehört ein Abgleich der für jedes Modul angegebenen studentischen Arbeitsbelastung mit der von den Studierenden für ein Modul tatsächlich aufgewendeten Zeit. Ergeben sich erhebliche Diskrepanzen, müssen die Gründe erhoben werden. Auf dieser Grundlage müssen Maßnahmen abgeleitet werden. Der Erfolg der Maßnahmen muss fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden. Die Beteiligten müssen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§§ 12 Abs 5, 14 BayStudAkkV)

Ibero-Romanistik (Iberoromanistik) (Nebenfach), B.A.

Zur Sicherung des Studienerfolgs und dem Nachweis, dass die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet ist, muss die Universität geeignete Daten erheben und auswerten. Dazu gehört ein Abgleich der für jedes Modul angegebenen studentischen Arbeitsbelastung mit der von den Studierenden für ein Modul tatsächlich aufgewendeten Zeit. Ergeben sich erhebliche Diskrepanzen, müssen die Gründe erhoben werden. Auf dieser Grundlage müssen Maßnahmen abgeleitet werden. Der Erfolg der Maßnahmen muss fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden. Die Beteiligten müssen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§§ 12 Abs 5, 14 BayStudAkkV)

3. Begründung

Anglistik/Amerikanistik (Hauptfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind

gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich hinsichtlich der Auflage zu §§ 7, 8 BayStudAkkV eine Abweichung vorsieht.

Hinweis zu den nicht erteilten Auflagen:

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „In sämtlichen Modulen der hier zu akkreditierenden Studiengänge sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls und zur Dauer zu ergänzen, so dass in allen Modulen die Vorgaben von § 7 Abs. 2 BayStudAkkV hinsichtlich der Minimalanforderung der Beschreibungen eines Moduls erfüllt sind.“ (Kriterium § 7 BayStudAkkV).

Die Hochschule weist hierzu in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in allen Modulhandbüchern des elektronischen Lehrveranstaltungsverwaltungssystems Digicampus Angaben enthalten sind, in welchen Studiengängen der Hochschule ein Modul verwendet ist. Mit der Stellungnahme hat die Hochschule einen exemplarischen Screenshot mit einer entsprechenden Übersicht vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Hochschule muss nach § 8 Abs. 2 BayStudAkkV sicherstellen, dass im Bachelor-Kombinationsstudiengang je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt sind.“ (§ 8 Abs. 2 BayBayStudAkkV) In der Prüfung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs (Antrag 10015484) wurde festgestellt, dass die zu erwerbenden Leistungspunkte gleichmäßig über die Semester verteilt sind und in jedem Semester i.d.R. 30 ECTS-Leistungspunkte und damit 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr erworben werden.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Hinweis zur erteilten Auflage:

Der Akkreditierungsrat hatte zu diesem Kriterium in vergleichbaren Antragslagen der Hochschule von einer Auflage abgesehen, da in den Kohortenverläufen insbesondere ab dem WS 2017/2018 ein deutlicher "Knick" erkennbar wurde, was auch durch die Ausnahmesituation durch die Covid-19-Pandemie begründet sein dürfte. Somit waren die Durchschnittsquoten – welche den Zeitraum von WS 2014/15 bis SoSe 2021 umfassen – nur bedingt aussagekräftig. Der Akkreditierungsrat stellt in diesem Verfahren jedoch fest, dass die Kohortenverläufe durchgängig niedrige Absolventenquoten und erhebliche Regelstudienzeitüberschreitungen aufweisen. Daher wird die Auflage der Gutachtergruppe mit Verweis auf die Begründung im Akkreditierungsbericht ausgesprochen, allerdings redaktionell angepasst.

Anglistik/Amerikanistik (Nebenfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich hinsichtlich der Auflage zu §§ 7, 8 BayStudAkkV eine Abweichung vorsieht.

Hinweis zu den nicht erteilten Auflagen:

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „In sämtlichen Modulen der hier zu akkreditierenden Studiengänge sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls und zur Dauer zu ergänzen, so dass in allen Modulen die Vorgaben von § 7 Abs. 2 BayStudAkkV hinsichtlich der Minimalanforderung der Beschreibungen eines Moduls erfüllt sind.“ (Kriterium § 7 BayStudAkkV).

Die Hochschule weist hierzu in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in allen Modulhandbüchern des elektronischen Lehrveranstaltungsverwaltungssystems Digicampus Angaben enthalten sind, in welchen Studiengängen der Hochschule ein Modul verwendet ist. Mit der Stellungnahme hat die Hochschule einen exemplarischen Screenshot mit einer entsprechenden Übersicht vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Hochschule muss nach § 8 Abs. 2 BayStudAkkV sicherstellen, dass im Bachelor-Kombinationsstudiengang je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt sind.“ (§ 8 Abs. 2 BayBayStudAkkV) In der Prüfung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs (Antrag 10015484) wurde festgestellt, dass die zu erwerbenden Leistungspunkte gleichmäßig über die Semester verteilt sind und in jedem Semester i.d.R. 30 ECTS-Leistungspunkte und damit 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr erworben werden.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Hinweis zur erteilten Auflage:

Der Akkreditierungsrat hatte zu diesem Kriterium in vergleichbaren Antragslagen der Hochschule von einer Auflage abgesehen, da in den Kohortenverläufen insbesondere ab dem WS 2017/2018 ein deutlicher "Knick" erkennbar wurde, was auch durch die Ausnahmesituation durch die Covid-19-Pandemie begründet sein dürfte. Somit waren die Durchschnittsquoten – welche den Zeitraum von WS 2014/15 bis SoSe 2021 umfassen – nur bedingt aussagekräftig. Der Akkreditierungsrat stellt in diesem Verfahren jedoch fest, dass die Kohortenverläufe durchgängig niedrige Absolventenquoten und erhebliche Regelstudienzeitüberschreitungen aufweisen. Daher wird die Auflage der Gutachtergruppe mit Verweis auf die Begründung im Akkreditierungsbericht ausgesprochen, allerdings redaktionell angepasst.

Franko-Romanistik (Frankoromanistik) (Hauptfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich hinsichtlich der Auflage zu §§ 7, 8 BayStudAkkV eine Abweichung vorsieht.

Hinweis zu den nicht erteilten Auflagen:

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „In sämtlichen Modulen der hier zu akkreditierenden Studiengänge sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls und zur Dauer zu ergänzen, so dass in allen Modulen die Vorgaben von § 7 Abs. 2 BayStudAkkV hinsichtlich der Minimalanforderung der Beschreibungen eines Moduls erfüllt sind.“ (Kriterium § 7 BayStudAkkV).

Die Hochschule weist hierzu in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in allen Modulhandbüchern des elektronischen Lehrveranstaltungsverwaltungssystems Digicampus Angaben enthalten sind, in welchen Studiengängen der Hochschule ein Modul verwendet ist. Mit der Stellungnahme hat die Hochschule einen exemplarischen Screenshot mit einer entsprechenden Übersicht vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Hochschule muss nach § 8 Abs. 2 BayStudAkkV sicherstellen, dass im Bachelor-Kombinationsstudiengang je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt sind.“ (§ 8 Abs. 2 BayBayStudAkkV) In der Prüfung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs (Antrag 10015484) wurde festgestellt, dass die zu erwerbenden Leistungspunkte gleichmäßig über die Semester verteilt sind und in jedem Semester i.d.R. 30 ECTS-Leistungspunkte und damit 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr erworben werden.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Hinweis zur erteilten Auflage:

Der Akkreditierungsrat hatte zu diesem Kriterium in vergleichbaren Antragslagen der Hochschule von einer Auflage abgesehen, da in den Kohortenverläufen insbesondere ab dem WS 2017/2018 ein deutlicher "Knick" erkennbar wurde, was auch durch die Ausnahmesituation durch die Covid-19-Pandemie begründet sein dürfte. Somit waren die Durchschnittsquoten – welche den Zeitraum von WS 2014/15 bis SoSe 2021 umfassen – nur bedingt aussagekräftig. Der Akkreditierungsrat stellt in diesem Verfahren jedoch fest, dass die Kohortenverläufe durchgängig niedrige Absolventenquoten und erhebliche Regelstudienzeitüberschreitungen aufweisen. Daher wird die Auflage der Gutachtergruppe mit Verweis auf die Begründung im Akkreditierungsbericht ausgesprochen, allerdings redaktionell angepasst.

Italo-Romanistik (Italoromanistik) (Hauptfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich hinsichtlich der Auflage zu §§ 7, 8 BayStudAkkV eine Abweichung vorsieht.

Hinweis zu den nicht erteilten Auflagen:

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „In sämtlichen Modulen der hier zu akkreditierenden Studiengänge sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls und zur Dauer zu

ergänzen, so dass in allen Modulen die Vorgaben von § 7 Abs. 2 BayStudAkkV hinsichtlich der Minimalanforderung der Beschreibungen eines Moduls erfüllt sind.“ (Kriterium § 7 BayStudAkkV).

Die Hochschule weist hierzu in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in allen Modulhandbüchern des elektronischen Lehrveranstaltungsverwaltungssystems Digicampus Angaben enthalten sind, in welchen Studiengängen der Hochschule ein Modul verwendet ist. Mit der Stellungnahme hat die Hochschule einen exemplarischen Screenshot mit einer entsprechenden Übersicht vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Hochschule muss nach § 8 Abs. 2 BayStudAkkV sicherstellen, dass im Bachelor-Kombinationsstudiengang je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt sind.“ (§ 8 Abs. 2 BayBayStudAkkV) In der Prüfung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs (Antrag 10015484) wurde festgestellt, dass die zu erwerbenden Leistungspunkte gleichmäßig über die Semester verteilt sind und in jedem Semester i.d.R. 30 ECTS-Leistungspunkte und damit 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr erworben werden.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Hinweis zur erteilten Auflage:

Der Akkreditierungsrat hatte zu diesem Kriterium in vergleichbaren Antragslagen der Hochschule von einer Auflage abgesehen, da in den Kohortenverläufen insbesondere ab dem WS 2017/2018 ein deutlicher "Knick" erkennbar wurde, was auch durch die Ausnahmesituation durch die Covid-19-Pandemie begründet sein dürfte. Somit waren die Durchschnittsquoten – welche den Zeitraum von WS 2014/15 bis SoSe 2021 umfassen – nur bedingt aussagekräftig. Der Akkreditierungsrat stellt in diesem Verfahren jedoch fest, dass die Kohortenverläufe durchgängig niedrige Absolventenquoten und erhebliche Regelstudienzeitüberschreitungen aufweisen. Daher wird die Auflage der Gutachtergruppe mit Verweis auf die Begründung im Akkreditierungsbericht ausgesprochen, allerdings redaktionell angepasst.

Italo-Romanistik (Italoromanistik) (Nebenfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich hinsichtlich der Auflage zu §§ 7, 8 BayStudAkkV eine Abweichung vorsieht.

Hinweis zu den nicht erteilten Auflagen:

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „In sämtlichen Modulen der hier zu akkreditierenden Studiengänge sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls und zur Dauer zu ergänzen, so dass in allen Modulen die Vorgaben von § 7 Abs. 2 BayStudAkkV hinsichtlich der Minimalanforderung der Beschreibungen eines Moduls erfüllt sind.“ (Kriterium § 7 BayStudAkkV).

Die Hochschule weist hierzu in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in allen Modulhandbüchern des elektronischen Lehrveranstaltungsverwaltungssystems Digicampus Angaben enthalten sind, in welchen Studiengängen der Hochschule ein Modul verwendet ist. Mit der Stellungnahme hat die Hochschule einen exemplarischen Screenshot mit einer entsprechenden Übersicht vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Hochschule muss nach § 8 Abs. 2 BayStudAkkV sicherstellen, dass im Bachelor-Kombinationsstudiengang je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt sind.“ (§ 8 Abs. 2 BayBayStudAkkV) In der Prüfung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs (Antrag 10015484) wurde festgestellt, dass die zu erwerbenden Leistungspunkte gleichmäßig über die Semester verteilt sind und in jedem Semester i.d.R. 30 ECTS-Leistungspunkte und damit 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr erworben werden.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Hinweis zur erteilten Auflage:

Der Akkreditierungsrat hatte zu diesem Kriterium in vergleichbaren Antragslagen der Hochschule von einer Auflage abgesehen, da in den Kohortenverläufen insbesondere ab dem WS 2017/2018 ein deutlicher "Knick" erkennbar wurde, was auch durch die Ausnahmesituation durch die Covid-19-Pandemie begründet sein dürfte. Somit waren die Durchschnittsquoten – welche den Zeitraum von WS 2014/15 bis SoSe 2021 umfassen – nur bedingt aussagekräftig. Der Akkreditierungsrat stellt in diesem Verfahren jedoch fest, dass die Kohortenverläufe durchgängig niedrige Absolventenquoten und erhebliche Regelstudienzeitüberschreitungen aufweisen. Daher wird die Auflage der Gutachtergruppe mit Verweis auf die Begründung im Akkreditierungsbericht ausgesprochen, allerdings redaktionell angepasst.

Ibero-Romanistik (Iberoromanistik) (Hauptfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich hinsichtlich der Auflage zu §§ 7, 8 BayStudAkkV eine Abweichung vorsieht.

Hinweis zu den nicht erteilten Auflagen:

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „In sämtlichen Modulen der hier zu akkreditierenden Studiengänge sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls und zur Dauer zu ergänzen, so dass in allen Modulen die Vorgaben von § 7 Abs. 2 BayStudAkkV hinsichtlich der Minimalanforderung der Beschreibungen eines Moduls erfüllt sind.“ (Kriterium § 7 BayStudAkkV).

Die Hochschule weist hierzu in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in allen Modulhandbüchern des elektronischen Lehrveranstaltungsverwaltungssystems Digicampus Angaben enthalten sind, in

welchen Studiengängen der Hochschule ein Modul verwendet ist. Mit der Stellungnahme hat die Hochschule einen exemplarischen Screenshot mit einer entsprechenden Übersicht vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Hochschule muss nach § 8 Abs. 2 BayStudAkkV sicherstellen, dass im Bachelor-Kombinationsstudiengang je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt sind.“ (§ 8 Abs. 2 BayBayStudAkkV) In der Prüfung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs (Antrag 10015484) wurde festgestellt, dass die zu erwerbenden Leistungspunkte gleichmäßig über die Semester verteilt sind und in jedem Semester i.d.R. 30 ECTS-Leistungspunkte und damit 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr erworben werden.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Hinweis zur erteilten Auflage:

Der Akkreditierungsrat hatte zu diesem Kriterium in vergleichbaren Antragslagen der Hochschule von einer Auflage abgesehen, da in den Kohortenverläufen insbesondere ab dem WS 2017/2018 ein deutlicher "Knick" erkennbar wurde, was auch durch die Ausnahmesituation durch die Covid-19-Pandemie begründet sein dürfte. Somit waren die Durchschnittsquoten – welche den Zeitraum von WS 2014/15 bis SoSe 2021 umfassen – nur bedingt aussagekräftig. Der Akkreditierungsrat stellt in diesem Verfahren jedoch fest, dass die Kohortenverläufe durchgängig niedrige Absolventenquoten und erhebliche Regelstudienzeitüberschreitungen aufweisen. Daher wird die Auflage der Gutachtergruppe mit Verweis auf die Begründung im Akkreditierungsbericht ausgesprochen, allerdings redaktionell angepasst.

Franko-Romanistik (Frankoromanistik) (Nebenfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich hinsichtlich der Auflage zu §§ 7, 8 BayStudAkkV eine Abweichung vorsieht.

Hinweis zu den nicht erteilten Auflagen:

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „In sämtlichen Modulen der hier zu akkreditierenden Studiengänge sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls und zur Dauer zu ergänzen, so dass in allen Modulen die Vorgaben von § 7 Abs. 2 BayStudAkkV hinsichtlich der Minimalanforderung der Beschreibungen eines Moduls erfüllt sind.“ (Kriterium § 7 BayStudAkkV).

Die Hochschule weist hierzu in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in allen Modulhandbüchern des elektronischen Lehrveranstaltungsverwaltungssystems Digicampus Angaben enthalten sind, in welchen Studiengängen der Hochschule ein Modul verwendet ist. Mit der Stellungnahme hat die Hochschule einen exemplarischen Screenshot mit einer entsprechenden Übersicht vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Hochschule muss nach § 8 Abs. 2 BayStudAkkV sicherstellen, dass im Bachelor-Kombinationsstudiengang je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt sind.“ (§ 8 Abs. 2 BayBayStudAkkV) In der Prüfung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs (Antrag 10015484) wurde festgestellt, dass die zu erwerbenden Leistungspunkte gleichmäßig über die Semester verteilt sind und in jedem Semester i.d.R. 30 ECTS-Leistungspunkte und damit 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr erworben werden.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Hinweis zur erteilten Auflage:

Der Akkreditierungsrat hatte zu diesem Kriterium in vergleichbaren Antragslagen der Hochschule von einer Auflage abgesehen, da in den Kohortenverläufen insbesondere ab dem WS 2017/2018 ein deutlicher "Knick" erkennbar wurde, was auch durch die Ausnahmesituation durch die Covid-19-Pandemie begründet sein dürfte. Somit waren die Durchschnittsquoten – welche den Zeitraum von WS 2014/15 bis SoSe 2021 umfassen – nur bedingt aussagekräftig. Der Akkreditierungsrat stellt in diesem Verfahren jedoch fest, dass die Kohortenverläufe durchgängig niedrige Absolventenquoten und erhebliche Regelstudienzeitüberschreitungen aufweisen. Daher wird die Auflage der Gutachtergruppe mit Verweis auf die Begründung im Akkreditierungsbericht ausgesprochen, allerdings redaktionell angepasst.

Ibero-Romanistik (Iberoromanistik) (Nebenfach), B.A.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich hinsichtlich der Auflage zu §§ 7, 8 BayStudAkkV eine Abweichung vorsieht.

Hinweis zu den nicht erteilten Auflagen:

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „In sämtlichen Modulen der hier zu akkreditierenden Studiengänge sind Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls und zur Dauer zu ergänzen, so dass in allen Modulen die Vorgaben von § 7 Abs. 2 BayStudAkkV hinsichtlich der Minimalanforderung der Beschreibungen eines Moduls erfüllt sind.“ (Kriterium § 7 BayStudAkkV).

Die Hochschule weist hierzu in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass in allen Modulhandbüchern des elektronischen Lehrveranstaltungsverwaltungssystems Digicampus Angaben enthalten sind, in welchen Studiengängen der Hochschule ein Modul verwendet ist. Mit der Stellungnahme hat die Hochschule einen exemplarischen Screenshot mit einer entsprechenden Übersicht vorgelegt.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Die Gutachtergruppe hatte folgende Auflage vorgeschlagen: „Die Hochschule muss nach § 8 Abs. 2 BayStudAkkV sicherstellen, dass im Bachelor-Kombinationsstudiengang je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt sind.“ (§ 8 Abs. 2 BayBayStudAkkV) In der Prüfung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs (Antrag 10015484) wurde festgestellt, dass die zu erwerbenden Leistungspunkte gleichmäßig über die Semester verteilt sind und in jedem Semester i.d.R. 30 ECTS-Leistungspunkte und damit 60 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr erworben werden.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage ursächlich war, nicht besteht und sieht von der avisierten Auflage ab.

Hinweis zur erteilten Auflage:

Der Akkreditierungsrat hatte zu diesem Kriterium in vergleichbaren Antragslagen der Hochschule von einer Auflage abgesehen, da in den Kohortenverläufen insbesondere ab dem WS 2017/2018 ein deutlicher "Knick" erkennbar wurde, was auch durch die Ausnahmesituation durch die Covid-19-Pandemie begründet sein dürfte. Somit waren die Durchschnittsquoten – welche den Zeitraum von WS 2014/15 bis SoSe 2021 umfassen – nur bedingt aussagekräftig. Der Akkreditierungsrat stellt in diesem Verfahren jedoch fest, dass die Kohortenverläufe durchgängig niedrige Absolventenquoten und erhebliche Regelstudienzeitüberschreitungen aufweisen. Daher wird die Auflage der Gutachtergruppe mit Verweis auf die Begründung im Akkreditierungsbericht ausgesprochen, allerdings redaktionell angepasst.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat